

Satzung des Kunstgewerbevereins in Frankfurt am Main e.V.

Tochterinstitut der Polytechnischen Gesellschaft

Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen

Kunstgewerbeverein in Frankfurt am Main e.V.
Tochterinstitut der Polytechnischen Gesellschaft

Er wurde am 25. März 1877 gegründet und ist ein selbständiges Institut der Polytechnischen Gesellschaft e.V.. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO) sowie der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Kurse, Führungen und in sonstiger Weise das allgemeine Interesse für die Angewandte Kunst anzuregen, zu erweitern und zu vertiefen.

Sodann will der Verein das Museum Angewandte Kunst in Frankfurt am Main, das einstmals von ihm geschaffen und aufgebaut wurde, durch Pflege und Zuwendung von Gegenständen aus Kunst und Design (in Form von Leihgaben) weiterhin fördern und in geeigneten Fällen die Mittel für die Erhaltung und Erneuerung kunstgewerblich bedeutsamer Gegenstände bereitstellen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann zur Erreichung seiner Zwecke auch gemeinnützige Tochtergesellschaften einsetzen.

Der Verein kann Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Erfüllung kultureller und bildender Zwecke einschließlich der Förderung der Kunst i.S.v. § 58 Nr.1 und Nr. 2 Abgabenordnung weitergeben.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mittel zur Durchführung der erwähnten Aufgaben fließen zusammen

- a) aus Mitgliedsbeiträgen;
- b) aus einmaligen Beiträgen der Stifter, Spenden, Schenkungen, Darlehen usw.,
- c) aus Erbschaften und Vermächtnissen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Mitgliedschaft und Beitrag

§ 4

Mitglieder des Vereins sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.

Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliedsbeiträge fest.

Der Beitrag ist in den ersten drei Monaten des Vereinsjahres zu zahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Erklärung des Austritts zu Händen des Vorstandes, spätestens 2 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres,
- c) durch Ausschluss eines Mitgliedes, den der Vorstand beschließen kann, wenn das Mitglied nicht auffindbar ist oder nach seinem Verhalten und seiner Einstellung nicht mehr geeignet ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.

Im Falle des Ablebens eines Vereinsmitgliedes wird der noch nicht eingezahlte Beitrag nicht eingefordert, der bereits bezahlte Beitrag nicht zurückerstattet.

§ 5

Die Bezeichnung „Ehrenmitglied“ kann auf Vorschlag des Beirats und einstimmige Beschlussfassung des Vorstandes an solche natürliche Personen verliehen werden, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, insbesondere durch die Zuwendung museumswürdiger Kunstgegenstände.

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Stifter sind Mitglieder, die durch die Entrichtung eines einmaligen Beitrages, dessen Höhe vom Vorstand bestimmt wird und mindestens den hundertfachen Jahresbeitrag erreicht, das Museum unterstützen.

Sie werden im Mitgliederverzeichnis als Stifter ausgewiesen.

§ 6

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen.

Die Mitglieder dürfen an allen Versammlungen und Vorträgen des Vereins sowie an dessen sonstigen Veranstaltungen teilnehmen; sie erhalten die Schriften des Vereins unentgeltlich oder zu Vorzugspreisen.

Der Vorstand

§ 7

Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 8 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.

Für eines der Vorstandsmitglieder hat die Polytechnische Gesellschaft e.V. ein Delegationsrecht.

Die durch Wahl zu bestimmenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 5 Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Wahlzeit wieder wählbar. Auch das von der Polytechnischen Gesellschaft e.V. delegierte Vorstandsmitglied kann erneut bestellt werden.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen oder eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung vornehmen lassen.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass die Mitglieder des Vorstands eine pauschale Aufwandsentschädigung von bis zu 500 € pro Jahr für ihren Arbeits- und Zeitaufwand erhalten können.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

§ 8

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vereins Verbindlichkeiten einzugehen und Kredite aufzunehmen.

Beirat

§ 9

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes kann dieser einen Beirat sowie dessen Vorsitzenden und seine Stellvertreter berufen. Dem Beirat sollen Persönlichkeiten aus den Bereichen Kunst, Kultur, Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Wirtschaft angehören.

Der jeweilige Kulturdezernent der Stadt Frankfurt am Main und der jeweilige Leiter des Museums Angewandte Kunst sind ständige Mitglieder des Beirats.

Die übrigen Mitglieder des Beirats werden auf zwei Jahre ernannt; eine Wiederberufung ist zulässig.

Der Vorstand unterrichtet den Beirat regelmäßig über die Planung und Durchführung von Vorhaben zur Verwirklichung des Vereinszwecks.

Der Beirat nimmt zu den Berichten Stellung und gibt Empfehlungen für die Durchführung einzelner Projekte.

An den Sitzungen des Beirats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil; die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Beirats oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Beirat soll jährlich mindestens einmal einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen Aufgaben zur Beschlussfassung anstelle des Beirats übertragen.

Der Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass der Vorsitzende des Beirats eine pauschale Aufwandsentschädigung von bis zu 500 € pro Jahr für seinen Arbeits- und Zeitaufwand erhalten kann.

Mitgliederversammlung

§ 10

Mindestens alle 2 Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit berufen werden:

- a) unter Angabe der Gründe,
- b) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder solche beim Vorstand schriftlich beantragen; in diesem Falle muss die Einberufung binnen 4 Wochen erfolgen.

§ 11

Der Vorsitzende des Vorstandes oder der 2. Vorsitzende beruft die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 7 Tage vorher brieflich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, ist Versammlungsleiter ein anderes, vom Vorstand hierzu gewähltes Vorstandsmitglied.

Zum Geschäftskreis der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes und der Rechnungsablage,
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- d) die Neuwahlen für den Vorstand,
- e) etwaige besondere Anträge seitens des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich im Wortlaut angemeldet werden.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreibt, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12

Beschlüsse über

- a) die Änderung der Satzung,

können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder

- b) die Verschmelzung des Vereins mit einem anderen
- c) die Auflösung des Vereins

nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Anschaffungen

§ 13

Anträge auf Erwerb von Kunstwerken nach Maßgabe des § 2 können von jedem Vorstands- oder Beiratsmitglied ausgehen.

Der Erwerb soll nur mit Zustimmung des Leiters des Museums Angewandte Kunst beschlossen werden.

Beim Erwerb von Kunstgegenständen besonderer Bedeutung ist der Vorsitzende des Beirats über die beabsichtigte Anschaffung zu informieren.

§ 14

Die von dem Verein erworbenen Kunstwerke werden ohne Entgelt als Leihgaben dem Museum Angewandte Kunst zur Verfügung gestellt, unter der Bedingung, dass dies ausdrücklich an den Kunstwerken vermerkt wird.

Die Kunstwerke sind vom Träger des Museums, der Stadt Frankfurt am Main, zu versichern. Eine weitergehende Fürsorge, als das Museum für seinen eigenen Besitz aufwendet, beansprucht der Verein für seine Leihgaben nicht.

Kunstgegenstände, die vom Verein angeschafft werden, dürfen nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands veräußert oder getauscht werden.

Auflösung des Vereins

§ 15

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins unter Ausschluss jeglichen Anspruchs der Mitglieder unter Wahrung seiner gemeinnützigen Zweckbestimmung auf die Polytechnische Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat. Der Übergang des Vermögens auf die Polytechnische Gesellschaft e.V. ist weiterhin mit der Auflage verbunden, dass diese es von ihrem Vermögen getrennt zu halten und zu verwalten hat und weiterhin verpflichtet ist, es spätestens bei ihrer Auflösung an die Stadt Frankfurt am Main zu übereignen.

Lehnt die Polytechnische Gesellschaft e.V. die Übernahme des Vermögens des Vereins mit dieser Auflage ab und erfüllt sie die aus der Auflage sich ergebenden Verpflichtungen nicht, so fällt das Vermögen sofort an die Stadt Frankfurt am Main. Im Fall der Nichterfüllung der sich aus der Auflage ergebenden Verpflichtungen durch die Polytechnische Gesellschaft e.V. und im Falle ihrer Auflösung steht der Stadt Frankfurt am Main ein eigenes Forderungsrecht gegen jene Gesellschaft zu.

Das Sondervermögen ist sowohl von der Polytechnischen Gesellschaft e.V. als auch von der Stadt Frankfurt am Main ausschließlich für Zwecke des Museums Angewandte Kunst unter sinngemäßer Wahrung der Richtlinien in § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 15 der Satzung kann nur mit Zustimmung der Stadt Frankfurt am Main und der Polytechnischen Gesellschaft e.V. geändert werden.

Errichtet am 6. Dezember 1905. Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 2003 geändert in § 7 (Vorstand) und § 12 (Mitgliederversammlung). Sie ist weiterhin durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 2005 geändert in den §§ 2,9,10,11 und 15 (Name des Museums). Sie ist weiterhin durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05. September 2006 geändert in den §§ 1 (Name des Vereins), 1, 9 und 11 (Name der Stadt) und 2 (Zweck des Vereins). Sie ist weiterhin durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 18. Juni 2008, 30. Juni 2010 und 23. Juli 2014 neu gefasst worden. Sie ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2016 in den §§ 2, 6 und 15 aktualisiert worden.